

Durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bewirkt die Control + QS AG, dass der Vertragsschluss mit unseren Kunden durch ein vorformuliertes Klauselwerk vereinfacht, beschleunigt und standardisiert wird.

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen sind wesentlicher Bestandteil unserer Angebote und der mit Control + QS AG abgeschlossenen Leistungsverträge und gelten uneingeschränkt, soweit wir nicht im Angebotstext oder dem Text der Offerte ausdrücklich eine hiervon abweichende Zusage machen.

2. Angebote und Leistungsumfang

Unsere Angebote sind in vollem Umfang freibleibend. Die zu jeder Offerte gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maßangaben sind nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich von uns verbindlich bezeichnet werden. Die Angaben in den Unterlagen sind nur eine technische Darstellung. Die Gültigkeit unserer Offerten beträgt drei Monate.

An den Angebotsunterlagen wie Kostenvoranschläge, Prüfanweisungen u.ä. behalten wir uns das Eigentum und unser Urheberrecht vor. Der Auftraggeber darf sie Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich machen. Die zu prüfenden Teile werden von uns nicht bearbeitet oder verändert. Müssen Arbeiten oder Änderungen durchgeführt werden sind diese mit dem Auftraggeber abzusprechen und von ihm schriftlich zu bestätigen. Diese Zusatzarbeiten werden von uns in Rechnung gestellt.

Maßgebend für den Umfang unserer Prüfleistungen ist die schriftliche Bestellung. Bei unvollständigen Angaben (z.B. Prüfverfahren, Normen, Zulässigkeitsgrenzen) wird der Kunde mittels Auftragsbestätigung informiert um die benötigten Angaben zu ergänzen.

Die Bewertung der Prüfergebnisse erfolgt nach den gültigen Regelwerken oder nach eigenen Kundenspezifikationen. Anderweitige Bewertungskriterien sind nur in schriftlicher Form als verbindlich anzusehen. Als verbindlich gelten die im Prüfprotokoll aufgeführten Angaben und Ergebnisse. Die Control + QS AG übernimmt keine Verantwortung für die Folgen von Maßnahmen, die der Auftraggeber aufgrund der Prüfergebnisse selbst entscheidet.

3. Vertragsabschluss

Der Leistungsvertrag kommt mit dem Zugang einer schriftlichen Bestellung zustande. Nachfolgende

Änderungen und Ergänzungen müssen schriftlich erfolgen.

4. Preise

Die offerierten Preise und Stundensätze gelten bis zur Beendigung der erbrachten Dienstleistung.

Bei Jahresverträgen behalten wir uns eine Angleichung der Verrechnungs-, Spesen-, und Reisekostensätze für den Fall vor, dass die Löhne und Gehälter, Sozialkosten oder alle sonstigen Arbeitsbedingungen bis zur Beendigung der Arbeiten Änderungen erfahren.

Alle Preise und Kostenvoranschläge sind Nettowerte. Die zum Zeitpunkt der Leistungserfüllung gültige Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet und getrennt ausgewiesen.

Sollte der Auftraggeber einmal vereinbarte Prüftermine und Prüfzeiten kurzfristig ändern, so werden die sich hieraus ergebenden Kosten von uns in Rechnung gestellt. Dies gilt auch, wenn wir zu den vereinbarten Zeiten am Prüfort unsere Leistungen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht erbringen können.

5. Leistung des Auftraggebers

Die Anlieferung und Abholung der Prüfteile sind nicht Bestand unserer Dienstleistung und sind vom Kunden bzw. Auftraggeber zu leisten.

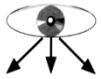
Der Auftraggeber hat rechtzeitig und kostenlos folgende Leistungen, unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, zu gewährleisten:

- Die Vorbereitung des Arbeitsplatzes erfolgt nach Absprache.
- Bereitstellung von Elektroanschlüssen 220 V, soweit erforderlich.
- Ausleuchtung und Bereitstellung von Arbeitsbühnen und/oder Gerüsten, soweit erforderlich.
- Bereitstellung eines geeigneten Unterstellplatzes für unsere Fahrzeuge und Arbeitsgeräte, in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes.

6. Leistungsdauer

Angaben über die Leistungsdauer werden unter Grundlage eines normalen Arbeitsablaufes ermittelt und gelten daher nur annähernd. Beginn und Zeitdauer können sich durch unvorhergesehene, außerhalb unseres Einflusses liegende Umstände verschieben. Dazu gehören auch Maßnahmen oder Anordnungen von staatlichen/privaten Institutionen. Wir behalten uns vor, in all diesen Fällen, eine vertragliche Anpassung zum nächstmöglichen Termin in Abstimmung mit dem Auftraggeber vorzunehmen.

Erstellt:		Geprüft:		Freigegeben:	
Roman Maderski	18.01.2018	Jarko Maderski	18.01.2018	Jarko Maderski	18.01.2018
QHB-A-7_Allgemeine Geschäftsbedingungen		Revision 02	Seite 1 von 2	<i>Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst.</i>	



Im Falle von Vertragsänderungen oder Unterbrechungen, die nicht auf ein Verschulden unsererseits zurückzuführen sind, trägt der Auftraggeber, die uns entstandenen Kosten.

7. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind, wenn nicht anders vereinbart, spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Im Falle eines Zahlungsverzugs kommt unser Mahnsystem zur Anwendung.

8. Haftung und Gewährleistungen

Für die Durchführung unserer Arbeiten übernehmen wir die Verantwortung für eine sachlich und fachlich einwandfreie Bearbeitung. Festgestellte Beanstandungen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Für Mängel an unseren Vertragsleistungen haften wir bei nachgewiesenem Verschulden bis zur Höhe des Auftragswertes, in dem wir die fehlerhafte Leistung nach unserer Wahl innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Eine weitere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen es sei denn, uns wird Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nachgewiesen.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Control + QS AG nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, außer bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Inhabers (Kunde, Spedition). Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Prüfgegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.

9. Archivierung der technischen Aufzeichnungen

Die Prüfprotokolle werden 15 + 1 Jahr(e) aufbewahrt.

10. Verzugsentschädigung

Entsteht dem Auftraggeber infolge eines von uns zu vertretenden Verzuges ein Schaden, so ist er unter Ausschluss jeglicher weiterer Ansprüche (ausgenommen solcher aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit) berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen.

Verzögert sich die Leistungserfüllung durch Umstände, die von uns nicht verschuldet sind, tritt eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist ein.

Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem die Control + QS AG in Verzug geraten ist. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Auftraggeber.

11. Aufhebung der vertraglichen Verpflichtungen

Die vertraglichen Verpflichtungen können von jeder Partei mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Bei Kündigung des Vertrags durch den Kunden ohne Verschulden der Control + QS AG ist die Control + QS AG vom Kunden für sämtliche im Auftrag bestellten Leistungen vollständig zu entschädigen.

Bei allen anderen Fällen ist die Control + QS AG vom Kunden für die bereits erbrachten Leistungen zu entschädigen.

Alle Fälle höherer Gewalt, die – ohne hierauf beschränkt zu sein – Feuer, Flut, Überschwemmungen, Erdbeben, Explosion, Aufruhr, Epidemien, Revolutionen, Streik, Aussperrung, Krieg, gesetzliche Beschränkungen und unvermeidliche Betriebsstörungen einschließen, befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen die Vertragspartner von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen.

12. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Eventuelle Unstimmigkeiten zwischen Auftraggeber und der Control + QS AG werden wenn immer möglich einvernehmlich geregelt.

Für die mit der Control + QS AG geschlossenen Verträge (auch durch ausländische Auftraggeber) gilt Schweizer Recht. Gerichtsstand ist am Sitz unseres Unternehmens (Luzern). Wir sind aber auch berechtigt vor dem Sitz des für den Auftraggeber zuständigen Gerichts zu klagen.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen vorstehender Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen wirksam. Die unwirksamen Bestimmungen sollen möglichst durch einvernehmliche, ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommenden, Regelungen der Vertragspartner ersetzt werden.

Erstellt:		Geprüft:		Freigegeben:	
Roman Maderski	18.01.2018	Jarko Maderski	18.01.2018	Jarko Maderski	18.01.2018
QHB-A-7_Allgemeine Geschäftsbedingungen		Revision 02	Seite 2 von 2	<i>Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst.</i>	